

Der Areopag Ein Gerichtshof zwischen Politik und Recht

Charlotte Schubert

Nach dem Mythos der klassischen Zeit basierte der Name des Areopags («Ares-Hügel») auf der Tradition eines Blutgerichtes, das an diesem Ort über den Kriegsgott Ares vor einem aus Göttern bestehenden Gericht abgehalten worden war. Ares soll Halirrthios, den Sohn des Poseidon, getötet haben, da dieser Alkippe, die Tochter des Ares und der Aglauros, vergewaltigt hatte.¹

In historischer Zeit fanden Blutprozesse in Athen an fünf verschiedenen Orten statt.²

Am Palladion verhandelte man Prozesse wegen Tötung wider Willen und Fälle, in denen jemand einen Sklaven, einen Metöken oder einen Fremden getötet hatte.³ Am Delphinion beriet man über Tötungen, die im Einklang mit den Gesetzen standen wie etwa die Tötung eines auf frischer Tat ertappten Ehebrechers oder diejenige eines im Krieg auf der eigenen Seite Kämpfenden, der irrtümlich nicht erkannt worden war, sowie schließlich über Todesfälle, die während eines Wettkampfes eingetreten waren.⁴

Auf dem Ares-Hügel hielt man Prozesse wegen vorsätzlicher Tötung, Giftmord oder Brandstiftung vor dem nach diesem Ort benannten Gerichtshof ab.⁵ Möglicherweise ist bei diesen Prozessen zu unterscheiden zwischen vorsätzlicher Tötung durch die eigene Hand des Mörders und einer sogenannten mittelbaren Tötung (*bouleusis*),⁶ bei der der Täter nur den Plan oder die auslösende Absicht zu verantworten hatte. Letztere Fallgruppe wäre nach den Angaben der *Athenaion Politeia* (*Der Staat der Athener* – eine Schrift aus dem 4. Jahrhundert) am Palladion verhandelt worden.⁷ Weiterhin gab es noch einen vierten Gerichtshof für die Blutgerichtsbarkeit, denjenigen in Phreato, möglicherweise an einem Heiligtum des Phreatos,⁸ wo über schon Exilierte bei entsprechenden Anklagen gerichtet wurde. Im Prytaneion schließlich verhandelte man über Tiere und Gegenstände, die zur Tötung eines Menschen geführt hatten.

Im Laufe der Zeit wurde einem dieser Gerichtshöfe, demjenigen auf dem Areopag, eine immer bedeutungsvollere Rolle zugeschrieben. Seit dem 4. Jahrhundert v. Chr. wird er als Hüter des Gesetzes,⁹

als Wächter über die Beamten Athens,¹⁰ ja als Wächter der Verfassung bezeichnet,¹¹ und schließlich soll er auch eine allgemeine Sittenaufsicht gehabt haben.

Die Frage nach der Bedeutung dieses Gerichtshofes ist nun einerseits diejenige, ob sich das im 4. Jahrhundert gezeichnete Bild durch frühere Quellen bestätigen läßt, und andererseits, warum gerade dieser Gerichtshof mit solch umfassenden Kompetenzen ausgestattet worden sein soll. Oder anders formuliert, ist der Areopag nicht nur ein Gerichtshof gewesen, sondern handelt es sich bei diesem Gremium um einen politischen Rat, dem seit dem 7./6. Jahrhundert in Athen sowohl politische als auch richtende Funktionen zukamen?

1. Der Areopag vor und nach Solon

Das älteste Zeugnis für die Entwicklung der Blutgerichtsbarkeit in Athen ist das nach dem legendären Gesetzgeber Drakon benannte Blutgesetz,¹² das in einer möglicherweise auch überarbeiteten Wiederaufzeichnung aus dem Jahr 409/8 v. Chr. vorliegt. Das Gesetz ist nicht vollständig erhalten, und größere Passagen sind vor allem durch Zitate aus zwei Reden des Politikers und Gerichtsredners Demosthenes ergänzt worden.¹³ Ohne zu starken Rückgriff auf die Ergänzungen sind aus dem Inhalt zwei wesentliche Aspekte zu erkennen:

- Regelungen für den Fall einer unbeabsichtigten Tötung, einer Tötung wider Willen (*akon*),¹⁴
- Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeit.

Als Konsequenz aus einer Blutschuld ergab sich zwangsläufig das Exil, das zu diesem frühen Zeitpunkt eher noch nicht als Strafe anzusehen ist, sondern erst später unter dem zunehmenden Einfluß eines sich entwickelnden Gerichtswesens zu einer Strafe im Sinn der Verbannung entwickelt wurde. Deutlich zu erkennen ist jedenfalls, daß der Stadtstaat, die Polis, hier bereit ist, die Regelungskompetenz für die nicht-vorsätzliche Tötung zu übernehmen. Schon ins Exil gegangene Athener konnten von diesem Moment an zurückkommen, ohne daß die Polis durch sie im kultischen Sinn verunreinigt worden wäre. Voraussetzung war die korrekte Durchführung des in dem Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens, unter anderem durch Gewährung der Verzeihung (*aidesis*) von der Seite des betroffenen Geschlechterverbandes (*Phratrie*). Von nun an waren Blutvergießen und Tötung nicht mehr automatisch nicht zu hei-

lende Sakrilegien, sondern die Polis als Ganze übernahm die Verantwortung.

Das Verfahren wurde nach dem erhaltenen Teil der Inschrift einem Gremium von 51 sogenannten Epheten (Richtern) zugeordnet, die, nach einem Spruch der Magistrate (*Basileis*), die Rechtslage festzustellen hatten. Hierbei bleibt unklar, ob sie nur die Unvorsätzlichkeit der Tötung auszuweisen oder auch Zeugenvernehmungen durchzuführen hatten. Wenn von der Familie des Opfers dem Täter Verzeihung gewährt wurde oder die Phratriegenossen dies zusagten, dann konnte das Verfahren damit beendet werden. Eine Beteiligung der Phylen – der großen staatlichen Gliederungseinheiten – oder des Volkes (*Demos*) wird nicht erwähnt, aber immerhin sollten die Phratriegenossen von den Epheten gewählt werden.¹⁵ Auch die vor den Bluträchern ins Ausland Geflohenen sollten dem Schutz dieses Ephetenverfahrens unterstehen, indem die Bluträcher von diesen zur Verantwortung gezogen werden konnten.

Ein aus den genannten Gründen Verbannter, der sich gegen diese Bestimmungen verging, d. h. ohne das Verfahren nach Attika zurückkam, konnte jedoch getötet werden. Die erst später, in solonischer Zeit (7./6. Jahrhundert), verbotene Abpressung von Wergeld – einem vom Täter zu leistenden finanziellen Ausgleich an die Angehörigen des Getöteten – wäre dann als Verschärfung dieser Bestimmung zu verstehen.¹⁶ Der vorsätzliche Mord war sehr wahrscheinlich nicht in diese Regelung mit einbezogen. Eine Tötung aus Vorsatz erlaubte nur noch das Exil oder den Prozeß, dem bei einem Schuldspruch dann die Exekution gefolgt wäre.¹⁷

Wenn in diesem ältesten Zeugnis über Blutgerichtsverfahren das zuständige Gremium der sogenannte Ephetenhof ist, dann stellt sich hier die entscheidende Frage, ob damit der Areopag gemeint sein könnte oder ob es sich um einen anderen, weiteren Gerichtshof handelt. Auch in der Antike hat man offenbar hierüber schon diskutiert: Plutarch weist darauf hin, daß nach Auskunft der meisten Autoren erst Solon den Areopag als politischen Rat aus den ehemaligen höchsten Magistraten (*Archonten*) konstituiert habe, hingegen bei Drakon nur von den Epheten die Rede sei.¹⁸ Andererseits befände sich auf dem 13. *Axon* – einer der solonischen Gesetzestafeln – eine Bestimmung Solons, nach der Ausgebürgerte (*Atimoi*), die vor Solons Archontat aufgrund eines Urteilspruches des Areopags oder der Epheten oder der *Basileis* (Magistrate) wegen Mordes, Blutvergießen oder Hochverrates ihr Bürgerrecht verloren haben, nicht amnestiert werden sollten.¹⁹ Plutarch schlägt folgende Erklärung zur Auflösung des Widerspruchs vor: Nur diejenigen seien von der

Amnestie ausgenommen, die wegen solcher Straftaten verurteilt worden seien, wie sie *jetzt* von den Areopagiten, Epheten und Prytanen (Magistraten) abgeurteilt würden.

Wenn der Areopag und der Ephetenhof zu einem früheren Zeitpunkt einmal identisch gewesen sein sollten, dann hätten sie irgendwann in diese zwei verschiedenen Gremien aufgelöst worden sein müssen.²⁰ Es ist zwar nichts darüber bekannt, daß Solon etwas an den Mordgesetzen Drakons geändert hätte,²¹ doch läßt sich aus dem Kontext des Wergeldverbots eine Ausweitung erschließen (S. 52).²²

Die Existenz des Areopags vor Solon ist die wahrscheinlichere Variante als eine Neuschaffung des Gremiums während seines Archontats.²³ Bei der ihm zugeschriebenen Veränderung des Besetzungsmodus des Archontates soll Solon dem Areopag etwas von seinen alten Befugnissen genommen haben.²⁴ Ursprünglich ernannte der Areopag die Archonten und gab auch die Richtlinien für die Amtsführung vor, durch Solon ist ein Verfahren von Vorwahl und Los aus Phylenkandidaten für die Besetzung des Archontats eingeführt worden, das jedoch an die Voraussetzung eines sehr hohen Einkommens gebunden war. Demnach muß sich durch die Veränderung des Bestellungsmodus auch die Zusammensetzung verändert haben. Inwiefern damit jedoch eine Veränderung in den Zuständigkeitsbereichen einherging, wird nicht recht deutlich. Insgesamt scheint Solons Neuregelung für den Zugang zum Archontat, die dies an Einkommen, jedoch nicht mehr an die adelige Geburt knüpfte, in Athen zu größter Unzufriedenheit geführt zu haben. Offenbar kam es zu Unruhen und wahrscheinlich zu einer weiteren Neuregelung des Zugangs.²⁵

Nach Ansicht des Verfassers der *Athenaion Politeia* waren sowohl *Nomophylakia* (Aufsicht über die Gesetze) als auch *Politophylakia* (Aufsicht über die Bürger) alte Funktionen des Areopags, die seine Stellung als Regierungsorgan schon von Anfang an geprägt hätten.²⁶ Diese Aufsichtsfunktionen verknüpft die *Athenaion Politeia* mit umfassenden Befugnissen eines Gerichtshofes, die in der Überwachung der Rechenschaftsablegung der Magistrate, der Verhängung von Bußen und Strafen sowie seit Solon auch in der Verhandlung von Anklagen gegen diejenigen lagen, die die Demokratie in Athen stürzen wollten (*nomos eisangeltikos*). Allerdings ist die Historizität dieser einzelnen Befugnisse kaum sicher zu überprüfen. Zwar läßt sich für das Recht auf die generelle Berufung an das Volk (*epheisis*), das auch auf Solon zurückgehen soll, aus der attischen Tradition kein Zeugnis finden, doch ein in etwa in die gleiche Zeit gehörendes Gesetz aus dem Inselstaat Chios kennt ein solches Berufungsrecht

an eine *boule demosie*, einen Volksrat.²⁷ Dieser ist gleichzeitig auch richtende Instanz. Analog dazu wäre die Einrichtung einer *Heliaia* (eines Volksgerichtes) durch Solon nicht unwahrscheinlich.

Ein weiterer Hinweis, der dafür sprechen würde, daß diese Rechtslage seit Solon in Athen existierte, findet sich in einer Inschrift aus Naupaktos – einer Stadt am korinthischen Meerbusen –, die ebenfalls auf das 6. Jahrhundert zurückgreift.²⁸ Hier werden die Rechts- und Verfahrensregeln der Blutgerichtsbarkeit auf ganz andere Belange des öffentlichen Lebens wie etwa Landzuteilung übertragen. Dies deutet darauf hin, daß das Prozeßrecht der Blutgerichtsbarkeit am Anfang der Entwicklungslinie steht, die zu einem allgemeinen Rechtsregelwerk führt. Diese erkennbare Zentralisierung von Konfliktlösungen geht offenbar einher mit einer Politisierung. Die politischen Organe der Polis treten in zunehmender Verantwortlichkeit in die Lebenswelt der Bürger.

Wenn man allerdings danach fragt, wann und warum Gesetze geschaffen und benutzt werden, dann ergibt sich hier eine andere Perspektive. Die Bedeutung des Areopags im 6. Jahrhundert ist nicht erkennbar, ebensowenig die mit der nur aus Hypothesen gewonnenen Rekonstruktion einer Entwicklung von Berufsrechten. Einzig die solonische Übertragung der Blutgerichtsbarkeit auf den Areopag läßt sich untermauern.²⁹ Allerdings ist auch hier Vorsicht geboten, da die antike Überlieferung darauf hinweist, daß Solons Gesetze schwer verständlich gewesen seien und die Fähigkeit des Lesens und Interpretierens zu Beginn des 6. Jahrhunderts nicht allzu hoch eingeschätzt werden darf.³⁰

Auch die Frage nach der Wirksamkeit von schriftlichen Gesetzen in der archaischen Zeit ist damit berührt. Wenn man Plutarch Glauben schenkt, dann war der Ausgangspunkt für die solonische Regelung der Blutgerichtsbarkeit die zu seiner Zeit noch andauernde *Stasis* (Aufstand), die durch den sogenannten Kylonischen Frevel (Ermordung des Kylon, der die Alleinherrschaft über Athen anstrebte, und seiner Anhänger) ausgelöst wurde. Sie dauerte an, da die Frevler, die bei der Niederschlagung des Kylonputsches ein religiöses Tabu gebrochen hatten, sich weigerten, die Stadt zu verlassen. Solon überredete die Beteiligten zu einem Prozeß vor 300 Richtern, wobei der Areopag, aber offenbar auch die Epheten keine Rolle gespielt haben.³¹ Schließlich soll auch erst der athenische Tyrann Peisistratos in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts den Solonischen Gesetzen Geltung verschafft haben.³² Das läßt durchaus den Schluß zu, daß Solons Gesetze tatsächlich schwer verständlich waren und wenig beachtet wurden.

Die zugrundeliegende Vorstellung von einem mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Aufsichtsorgan scheint eher an später erst entwickelte Vorstellungen von «Hütern der Ordnung» anzuknüpfen als an die aristokratische Welt der archaischen Zeit. Die *Politophylakia* setzt den Gedanken einer Verfassung als eines ganzheitlichen Konzeptes voraus und paßt daher frühestens in das ausgehende 5. Jahrhundert, in dem solche ordnungstheoretischen, ganzheitlich ausgerichteten Konzeptionen zum ersten Mal entwickelt wurden.³³ Der Gedanke, eine Ordnung zu konstruieren und sie durch «Hüter» und «Wächter» in ihrer politisch-gesellschaftlichen Ganzheit überwachen zu lassen, ist sehr viel eher im Kontext der später entwickelten Verfassungstheorien denkbar.

Ebenso verhält es sich mit der *Nomophylakia*. Sie setzt die Vorstellung einer festen Ordnung in Recht und Normen im Sinne einer «Rechtskodifikation» voraus. Die Diskussion um die Gültigkeit von Normen bzw. die Erkenntnis ihrer Änderbarkeit durch Willkür und menschliche Einflußnahme ist Voraussetzung für den Gedanken, daß eine Ordnung schützenswert und damit zu überwachen sein sollte. Die am Ende des 5. Jahrhunderts geführte Auseinandersetzung um die Relativierung und Hintergebarkeit von Normen, insbesondere die Relativierung des *Nomos* (einer von Menschen geschaffenen Norm oder Ordnung) zugunsten der *Physis* (Natur), macht die in dieser Zeit erstmals historisch faßbar werdenden *Nomophylakie*-Gesetze sinnvoll.³⁴ Solche Konzeptionen sind für die Zeit Solons jedoch noch nicht nachweisbar.³⁵

Der spezielle Aspekt der Überwachung von Sitten, der im Zusammenhang der *Nomophylakia* begegnet, gehört ebenfalls in das 4. Jahrhundert, in dem man begann, sich über die schädlichen Auswirkungen von Muße Gedanken zu machen.³⁶

Hier zeigt sich, daß die Aufsichtsfunktionen des Areopags in eine völlig andere Zeit gehören und einen ganz anderen Stand der Diskussion um ordnungstheoretische Konzepte voraussetzen. Die Kompetenzen, die der Areopag als Gerichtshof bei Mordfällen hatte, sind wahrscheinlich solonisch, doch seine politischen Funktionen, insbesondere die angenommene Doppelfunktion von politischem Rat und Gerichtshof, bleiben unklar.

2. Der Areopag im 5. Jahrhundert

In dem langen Zeitraum, der zwischen dem Archontat Solons und dem politischen Umbruch lag, der sich in Athen nach den die

Demokratie ermöglichenden Reformen des Kleisthenes (507 v. Chr.) im Zusammenhang mit den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Griechen und Persern abspielte, wird der Areopag zwar ein einziges Mal als Mordgerichtshof erwähnt,³⁷ jedoch keineswegs als tragendes politisches Element etwa in der Rolle eines mächtigen, aristokratischen Rates. In das Reformprojekt des Kleisthenes war er nicht einbezogen. Nach der Schlacht bei Marathon (490 v. Chr.) ist durch eine weitere Veränderung des Bestellungsmodus der Archonten auch die Zusammensetzung des Areopags den strengerem Losverfahren angeglichen worden, wie sie auch bei der Besetzung des Rates der 500 seit Kleisthenes praktiziert wurden.³⁸ Damit wurden nicht nur die Archonten, sondern auch der Areopag in seiner Zusammensetzung den auf Mischung und Ausgleich basierenden Prinzipien der sich entwickelnden Demokratie unterworfen.

Auch in den vieldiskutierten Prozessen aus der 1. Hälfte des 5. Jahrhunderts wird er nicht als zuständiger Gerichtshof erwähnt. Da es sich dabei nicht um Mordprozesse handelte, wäre der Areopag in diesem Zusammenhang auch nur dann befaßt worden, wenn er über seine Blutgerichtsbarkeit hinaus tatsächlich seit Solon die von der *Athenaion Politeia* berichtete Kompetenz für Verfahren bei Hochverrat (*eisangelia*) besessen hätte. Folgt man deren Angaben, dann hätte der Areopag diese mindestens bis zur Zeit des Sturzes Kimons durch den athenischen Politiker Ephialtes (462/1) gehabt.³⁹

Im Hinblick auf die Ereignisse um Themistokles und Ephialtes ist die Überlieferungslage uneinheitlich: Die *Athenaion Politeia* will seit der von Themistokles für Athen siegreich geführten Seeschlacht bei Salamis (480 v. Chr.) eine Phase der Vorherrschaft des Areopags in Athen beginnen sehen, die dann mit den Maßnahmen des Ephialtes in einen Sturz dieser Herrschaft mündet. Die Entschlossenheit des Areopags bei gleichzeitiger Ratlosigkeit der Strategen, der obersten athenischen Militärs, habe die Bemannung der Schiffe für die Schlacht ermöglicht und damit diesem hohes Ansehen sowie Autorität verschafft.⁴⁰ Das hier beschriebene Ausfüllen eines Machtvakuum in Krisenzeiten könnte, wenn die Überlieferung der *Athenaion Politeia* zuverlässig ist, auch darauf zurückgeführt werden, daß die Areopagiten im Unterschied zu den Strategen auf Lebenszeit bestellt waren, womit nicht nur Erfahrung, sondern auch Konstanz und Kontinuität in einem Ausmaß gegeben waren, wie sie bei den jährlich gewählten Strategen nicht vorstellbar sind.⁴¹

Dieser Vorstellung von der Rolle des Areopags steht allerdings entgegen, daß für die Zeit vor und nach Salamis außerhalb der Tradition der *Athenaion Politeia* weder etwas von einer Verschiebung

der Gewichte innerhalb des politischen Gefüges in Athen bekannt ist noch die einzelnen Ereignisse selbst in den anderen Überlieferungen eine Spur dieser Vorrangstellung des Areopags zeigen. So belegt die Darstellung, die der zeitgenössische Geschichtsschreiber Herodot von den Ereignissen im Umfeld der Schlacht von Salamis gibt, zwar den Aufruf des Areopags an die Bürger, sich nach Salamis und das auf der Peloponnes gelegene Troizen in Sicherheit zu bringen, doch erscheint die Flotte in vollem, gut organisiertem Einsatz.⁴² Auch die Biographien des Themistokles sowie der athenischen Staatsmänner Aristides und Kimon bei Plutarch geben keine Hinweise auf eine Dominanz des Areopags in diesen Jahren.

Ein zusätzliches Problem, das in diesem eigentümlichen Bild von der Vorherrschaft des Areopags nach der Schlacht von Salamis liegt, ergibt sich aus dem chronologischen Zusammenhang. Die *Athenaion Politeia* beschreibt den sogenannten Sturz des Areopags, durch den er aller seiner politischen Funktionen beraubt wurde, im Zusammenhang der Angriffe, die gegen Themistokles geführt wurden. Ephialtes habe erfolgreich Prozesse gegen einzelne Areopagiten (Mitglieder des Areopags) geführt und somit schon dessen Autorität untergraben. Im Anschluß daran habe er ihm die besagten hinzugekommenen Funktionen (*epitheta*) genommen und auf den Rat der 500, das Volk und die Volksgerichte (*Dikasterien*) verteilt.⁴³ Dies alles habe Ephialtes unter Mithilfe des Themistokles durchgeführt. Diesem stand die Anklage wegen Hochverrates (*Medismos*) bevor, und so wollte er den Areopag auflösen.⁴⁴ Er plante, Ephialtes und den Areopag gegeneinander auszuspielen, und hatte, so die *Athenaion Politeia*, damit auch Erfolg, indem nämlich dann beide beim Volk mit ihren Anschuldigungen gegen Areopagiten Gehör fanden.⁴⁵ Die eigentlichen Anklagen wegen Hochverrats wurden dann jedoch vor dem Rat der 500 vorgebracht, so daß auch wieder ein Indiz dafür zu erkennen ist, daß die Hochverratsvergehen in diesem Fall auch vor den sogenannten Reformen des Ephialtes gar nicht dem Areopag angezeigt wurden.

Da sich Themistokles um diese Zeit jedoch nicht mehr in Athen aufhielt, sondern im Exil in Kleinasien, sind Zweifel an der Darstellung der *Athenaion Politeia* angebracht.⁴⁶

Geht man nun davon aus, daß der Bericht der *Athenaion Politeia* wenigstens einen historischen Kern hat und daß es den Sturz des Areopags daher auch gegeben hat, dann bleibt immer noch die Frage offen, welches die Machtbefugnisse waren, die ihm Ephialtes genommen haben soll, und ob diese tatsächlich die Basis für eine Vorherrschaft des Areopags gebildet hatten. Die von der *Athenaion*

Politeia als hinzugekommen bezeichneten Befugnisse (*epitheta*) werden auf den Rat der 500 und die Volksgerichte (*Dikasterien*), aber auch auf das Volk (*Demos*), d. h. die Volksversammlung (*ekklesia*), verteilt. Inwiefern es sich hier um Funktionen des Areopags bei der *euthyna* – der Rechenschaftslegung von Beamten – und *dokimasia* – der Prüfung eines Kandidaten auf seine formale Eignung für ein Amt – handelte, läßt sich nicht rekonstruieren.⁴⁷

Im zeitlichen Zusammenhang dieser Ereignisse stehen einige andere Hinweise, die hier mehr Aufschluß versprechen. Ephialtes ließ die Axones und Kyrbeis (pyramidenförmige Steinpfeiler) mit den Aufzeichnungen der solonischen Gesetze auf die Agora bringen.⁴⁸ Gleichzeitig ist dort auch ein Bau errichtet worden, der die Stellung des Marktplatzes, der Agora, als Zentrum nicht nur des bürgerlichen, sondern auch des institutionellen Gefüges Athens deutlich macht. Der Bau der Tholos, eines Rundbaus aus der Mitte der 60er Jahre des 5. Jahrhunderts,⁴⁹ läßt erkennen, daß die Umgestaltung des Rates der 500, in dem das Volk in seinen Gliederungen das Sagen hatte, zu einem institutionell durchstrukturierten Regierungsorgan in diesen Jahren erfolgt sein muß. In der Tholos tagten die Prytanen, der für jeweils ein Zehntel des Amtsjahres (Prytanie) geschäftsführende Ausschuß des Rates der 500, und so kann mit hinlänglicher Sicherheit angenommen werden, daß das Prytaniesystem ebenfalls in dieser Zeit eingeführt worden sein muß.⁵⁰ Die Einrichtung eines solchen Leitungsausschusses im Rat der 500 kann durchaus als Hinweis auf eine Stärkung dieses Rates verstanden werden.

Eine vergleichbare Entwicklung ist für die Rechtsprechung zu beobachten. Das Perikleische Gesetz über die Richterbesoldung, das in den Volksgerichten für die Tätigkeit als Laienrichter eine tägliche Zahlung festschrieb, und gerade auch die Übertragung entsprechender Kompetenzen an diese Gerichte sprechen dafür, daß diese Struktur der Volksgerichtsbarkeit ebenfalls in der Zeit geschaffen wurde, in der mit dem Prytaniesystem im Rat der 500 ein neuer Aufbau erfolgte.⁵¹ Ohne die Einzelheiten dieses Prozesses wirklich beschreiben zu können, bleibt nur festzuhalten, daß er sich demnach doch eher über 10–15 Jahre hingezogen hat, als sich auf das Jahr 462/1 zu konzentrieren.⁵² So ist in ganz allgemeiner Hinsicht zu erkennen, daß der Rat der 500 und die Volksgerichte (*Dikasterien*) gestärkt wurden. Der anonyme Verfasser der *Athēnaion Politeia* vermutet wohl nur, daß dies auf Kosten des Areopags geschah.

Der vielleicht wichtigste Text zu den Veränderungen des Gerichtswesens in dieser Zeit, die den Areopag betreffen, ist die unter dem

Titel *Eumeniden* im Jahr 458 aufgeführte Tragödie des Aischylos. Sie wird gern als Beleg für die Auswirkungen, die der sogenannte Sturz des Areopags in Athen hatte, zitiert,⁵³ da in ihr Orest, der mythische Held und Rächer seines ermordeten Vaters Agamemnon, wegen des Mordes an seiner Mutter Klytämnestra vor dem Areopag in Athen angeklagt wird. Allerdings ist jüngst darauf hingewiesen worden, daß es in dieser Tragödie, die den alten Mythos vor der Folie des aktuellen innenpolitischen Geschehens auf die Bühne zu bringen scheint, weniger um den Sturz des Areopags gehe, sondern im Gegenteil gerade um die Einsetzung des Areopags und daß daher die Interpretation der *Eumeniden* im Zusammenhang der Reformen des Ephialtes auch unter diesem Aspekt geprüft werden müsse.⁵⁴ Das Thema des Dramas ist die Stabilisierung einer Rechtsordnung durch die Einsetzung eines Gerichtshofes, eben des Areopags. Insbesondere aber wird dabei die Rolle der Götter hervorgehoben: Erst durch die Stimme der Athena, die zur Stimmgleichheit führt, wird der Freispruch Orests herbeigeführt (bei Stimmgleichheit unter den Richtern wurde der Angeklagte stets freigesprochen). Es ist also gerade nicht die menschliche Rechtsprechung, die hier zum Ausgleich und zur Versöhnung führt, sondern das göttliche Eingreifen Athenas. Damit einher geht die Warnung, die sehr allgemein und grundsätzlich formuliert wird, daß die Gesetze nicht «durch Neuerungen verwässert, nicht durch böse Zeugnisse, die reines Wasser in Schlamm verwandeln», verändert werden sollen.⁵⁵

Wie die Veränderungen, die sich aus der Geschichte des Rates der 500, der Volksgerichte (*Dikasterien*) und den in der *Athenaion Politeia* berichteten Maßnahmen des Ephialtes ergeben, läßt sich diese Warnung doch eher vor dem Hintergrund einer Neuordnung der Gerichtsbarkeit verstehen, die zwischen 470 und 450, wahrscheinlich in mehreren Stufen, in Athen durchgeführt wurde. Offenbar verband man damit auch eine neue Ordnung der politischen Gerichtsbarkeit, die die Überprüfung der Magistrate (*dokimasia* und *euthyna*) dem Rat der 500 und den Volksgerichten zuordnete. Vielleicht hat diese bis dahin beim Areopag gelegen, aber seit Kleisthenes wird die Stellung des Rates der 500 Stück für Stück ausgebaut. Die Bedeutung der *Dikasterien*, die von nun an eine so eminente Rolle in Athen spielen sollten, wird wohl aber erst in den 60er Jahren zustande gekommen sein.

Es bleibt festzuhalten, daß für die Ansicht, daß der Areopag sich in der Phase zwischen Solon und Ephialtes zu einem Gremium mit starkem politischen Einfluß entwickelt habe, kaum etwas spricht. Der Areopag war trotz des entgegenstehenden Zeugnisses der *Athe-*

naion Politeia auch nach der Schlacht von Marathon kein politischer Gerichtshof und kein politisch entscheidendes Organ. Die Auffassung, die sich die in der Mitte des 5. Jahrhunderts herausbildende politische Ordnung in Athen nicht ohne die vorhergehende Entmachtung des Areopags, eines starken, mit großer Autorität ausgestatteten Rates, vorstellen kann, muß daher aus späteren Entwicklungen zu erklären sein.⁵⁶

Insgesamt ist zwischen der Reform des Kleisthenes und der Perikleischen Zeit eine zunehmende Ausdifferenzierung zwischen richtenden (*Dikasterien*), verwaltenden und beratenden Gremien (*Boule*) zu beobachten. Ob sich diese Entwicklung mit einem Einschnitt verband (im Sinne eines «Sturzes» oder einer «Entmachtung» des Areopags) oder ob es sich um einen sich länger hinziehenden Prozeß einer Verlagerung von Gewichten handelte, muß letztlich offenbleiben. Allerdings scheint die Annahme einer Entwicklung in einem längeren Prozeß die wahrscheinlichere zu sein.

3. Vom Blutgerichtshof zum politischen Gerichtshof

Auch nach den Reformen des Ephialtes ist in den Jahrzehnten bis zum Ende des 5. Jahrhunderts keine politische Gerichtsbarkeit des Areopags festzustellen. Während der politischen Umstürze im Peloponnesischen Krieg (431–404 v. Chr.) tritt der Areopag nicht hervor, und in den Konzeptionen zum Umbau der Demokratie spielt er keine Rolle. Das Gremium, das im Zentrum der oligarchischen Überlegungen zur *Patrios Politeia* (Verfassung der Väter) stand und das durch zusätzliche Funktionen bzw. neue Auswahlkriterien gestärkt wurde, war die *Boule*, der Rat der 500. Folgerichtig wurde in der ersten Restauration der Demokratie nach 410 auch darauf geachtet, Kompetenzerweiterungen der *Boule* zurückzunehmen und die Vorrangstellung der Volksversammlung wiederherzustellen.⁵⁷

Einen wesentlichen Schritt über die Versuche der ersten Oligarchie im Jahr 411 hinaus gingen die 30 Tyrannen des Jahres 404/3, die nach der Niederlage Athens die Macht in der Stadt an sich gebracht hatten. Offenbar haben sie dem Areopag die Blutgerichtsbarkeit entzogen.⁵⁸ Darin ist nicht nur die Beseitigung eines für die Terrorherrschaft hinderlichen Relikts der Gerichtsbarkeit zu erkennen, sondern wohl auch die Tatsache, daß der Areopag durch die Unruhen und Kriegsstürme hindurch sich als ein der Demokratie treues und sie stützendes Element erwiesen hatte.⁵⁹

Nach dieser offenbar vollständigen Zerstörung des demokratischen Institutionengefüges sowie des seit Solon geschaffenen gesetzlichen Regelwerkes war eine Überprüfung und Neukonstituierung nötig.⁶⁰ Im Jahre 403 beschloß man durch das von dem athenischen Politiker Teisamenos beantragte Dekret, das auch eine Amnestie für die an den Umstürzen Beteiligten vorsah, nicht nur eine Rechtskodifikation, sondern auch für das Gesetzgebungsverfahren selbst eine grundlegende Änderung. Das Dekret sah die Einsetzung von zwei Gremien – je eines aus der *Boule* und dem *Demos* – vor, wobei unter der Aufsicht (*epimeleia*) des Areopags das erste die Gesetze zusammenstellte, das zweite sie überprüfte und verabschiedete⁶¹ und von da ab alle gültigen Gesetze ratifizieren sollte (*Nomothesia*). Auch wurde beschlossen, daß kein Gesetz aus der Zeit vor 403/2, das nicht in diese Sammlung aufgenommen worden war, mehr angewandt werden durfte. Gesetze, die nicht schriftlich niedergelegt waren, sollten ungültig sein. Von nun an hatten die nach diesem Verfahren eingeführten *Nomoi* (Gesetze) Vorrang vor einfachen Volksbeschlüssen (*Psephismata*).

Dem Areopag wurde in dieser Situation eine allgemeine Rechtsaufsicht eingeräumt, die angesichts des komplizierten Verhältnisses zwischen alten, neuen, weiter geltenden und aufgehobenen Gesetzesbestimmungen auch notwendig war.⁶² Dies scheint eine Episode geblieben zu sein, denn gerade in der Rede gegen Timokrates, der einen gesetzeswidrigen Antrag gestellt haben soll, weshalb Demosthenes 355 vor Gericht gegen ihn auftritt und in dieser Rede das Verfahren der *Nomothesia* beschreibt, findet sie keine Erwähnung.⁶³ Allerdings werden dann in der Literatur des 4. Jahrhunderts mehrere Fälle erwähnt, in denen der Areopag in religiös-kultischen Bereichen tätig wird.⁶⁴ Die *Athenaion Politeia* erwähnt die frühere Zuständigkeit des Areopags bei einer Zerstörung der heiligen Ölbäume,⁶⁵ fügt dem aber hinzu, daß diese Gerichtsverfahren aufgegeben worden seien. Aus dem Kontext – Umstellung der Einziehung des Öls über Verpachtung hin zur direkten Abgabe der Landbesitzer und Ausgabe des Öls als Preis bei den Panathenäen-Festen – läßt sich entnehmen, daß diese Verfahren wohl mit der Einführung und Ausgestaltung der Panathenäen seit Ende des 6. Jahrhunderts aufgehört haben. Die klare Feststellung, daß solche Verfahren nicht mehr stattfanden, läßt eine Verbindung zwischen dieser alten Zuständigkeit für sakrale Vergehen und den im 4. Jahrhundert erwähnten Verfahren zwar zu,⁶⁶ aber kaum in dem Sinne einer daraus erwachsenen Kompetenzerweiterung des Areopags und auch nicht in dem Sinne, daß sich daraus eine allgemeine religiöse Schutz- und Aufsichtsfunktion

entwickelt habe. Eher ist dies in Verbindung mit einer breiter verankerten Tendenz zu sehen, zu der auch die 352/1 verabschiedete Bestimmung gehört, die Areopag und Rat der 500 zusammen mit anderen Kollegien die Überwachung der Heiligtümer in Athen und Attika anvertraute.⁶⁷

Andererseits ist es neben dem Alter dieses Gerichtshofes, das dasjenige aller anderen bei weitem überstieg, vielleicht gerade diese Verbindung zu sehr alten, traditionsverhafteten sakralen Aufgaben, die im 4. Jahrhundert den Anlaß gegeben hat, gerade den Areopag mit Vorstellungen von sehr grundsätzlichen politischen Aufsichtsfunktionen zu verbinden.⁶⁸ Die im 4. Jahrhundert immer wieder in Athen propagierten Vorstellungen von *Nomophylakia*⁶⁹ knüpfen allerdings weniger an ein spezifisches Reformprogramm zur Installation eines starken Rates auf dem Areshügel an. Vielmehr beziehen sie sich auf pädagogische Ideale, die nicht das Institutionengefüge der Demokratie verändern wollten, sich jedoch durchaus ein klar konturiertes moralisches Gerüst in ihr vorstellen konnten.⁷⁰

Erst mit Demosthenes in den 40er Jahren ist die Stellung des Areopags tatsächlich verändert worden.⁷¹ Im Jahre 323 bezieht sich der Sprecher der von Deinarch verfaßten Rede gegen Demosthenes auf eine Maßnahme des Demosthenes, wobei die Rede voraussetzt, daß die Bestimmung noch in Geltung zu sein scheint. Der Sprecher der Rede wirft Demosthenes vor, hiernach für den Tod verschiedener Bürger verantwortlich zu sein, deren Vergehen vor dem Areopag in einer förmlichen Untersuchung festgestellt und die danach auf dessen Empfehlung von einem Volksgerichtshof verurteilt wurden. Die Fälle, in denen der Areopag in diesen beiden Jahrzehnten eingegriffen hatte, sind dadurch charakterisiert, daß er die Untersuchung geführt und anschließend einen Bericht (*apophasis*) hierzu verfaßt hat. Diese Berichte des Areopags, für die das *Procedere* und die Berichterstatter im voraus festgelegt wurden,⁷² basierten teils auf seinem eigenen, teils auf einem Beschluß der Volksversammlung. Der Areopag konnte offenbar die *Apophasis* auch verweigern (335 v. Chr.),⁷³ und andererseits konnte die Volksversammlung darauf bestehen, daß er sie vorlegte (324).⁷⁴

Die Analyse der verschiedenen Fälle, der Affären und Streitfragen vor und nach der Niederlage der Athener im Jahre 338 v. Chr. bei Chaironeia gegen die Makedonen zeigen bei allen Unterschieden der historischen Umstände, daß der Areopag mit Hilfe seiner Berichterstattung, die jedoch nicht an Stelle der Strafverhängung trat, einen enormen Einfluß auf die «öffentliche Meinung», die Volksgerichte und die Volksversammlung ausüben konnte.

In der Affäre um den Athener Antiphon, der im Auftrage des Makedonenkönigs Philipps II. einen Anschlag auf die Schiffshäuser im Piräus durchgeführt hatte,⁷⁵ läßt sich aus einer Kombination der Angaben bei Demosthenes und Plutarch folgender Ablauf rekonstruieren: Antiphon wird trotz einer Anklage durch Demosthenes vom Demos freigesprochen. Danach läßt Demosthenes ihn erneut verhaften und vor den Areopag bringen, der den Fall untersucht und ihn für schuldig erklärt. Daher läßt er Antiphon für ein Verfahren vor dem *Dikasterion* festsetzen. Letzteres verhandelt erneut und spricht ihn nun schuldig.⁷⁶

Aus dem *Procedere* in der Affäre um Antiphon geht der Stellenwert der *Apophasis* hervor, die ja auch der Sprecher der Deinarch-Rede hier für die durch den Volksgerichtshof ausgesprochene Todesstrafe als entscheidendes Element anführt. In gleicher Weise zeigt auch das Eingreifen in die sogenannte delische Streitfrage die Möglichkeiten auf, die der Areopag zu dieser Zeit durch eine *Apophasis* hatte: Hier griff er in ein Wahlverfahren ein, indem er den schon zum *Syndikus* im Schiedsgericht vor der delphischen *Amphiktyonie* – einem Schutzbündnis mehrerer Staaten für ein Heiligtum – gewählten Aischines durch Hypereides, beides athenische Staatsmänner, ersetzte. Dabei könnte man die *Apophasis* an Stelle einer *Dokimasia*, also einer Überprüfung der Amtsfähigkeit, werten.⁷⁷ Auch die Wahl Phokions, eines politischen Gegners des Demosthenes, zum Strategen 338/7 v. Chr. kam infolge der Veröffentlichung eines Gutachtens durch den Areopag zustande.

An weiteren Fällen läßt sich zeigen, daß der Areopag als untersuchende Behörde, jedoch nicht als Polizei oder urteilender Gerichtshof in die verschiedensten Prozesse und politischen Streitfälle eingeschaltet wurde, ja daß sich dies in den 30er und 20er Jahren als eine politisch akzeptierte und standardisierte Form eingebürgert hatte.⁷⁸

Eine Ausnahme bilden die Prozesse nach der Niederlage bei Chaironeia, in deren Zusammenhang der Areopag offenbar Sonderrechte erhielt, die es ihm ermöglichten, gleichzeitig zu untersuchen, zu urteilen und auch zu vollstrecken. Mehrere Hinrichtungen wurden so auf seine Veranlassung durchgeführt.⁷⁹ In dieser Lage, in der die Existenz der Demokratie bedroht zu sein schien, entschied man sich für Notstandsmaßnahmen, die in der nachfolgenden Stabilisierung jedoch nicht weiter beibehalten wurden.⁸⁰ Daß damit keine ungebührliche Machterweiterung des Areopags verbunden wurde, zeigt die Äußerung des Lykurg, eines Parteigängers des Demosthenes, der den Areopag nach Chaironeia als ein Bollwerk der Demokratie in dieser Krise lobt.⁸¹

Auch das 336 beschlossene Gesetz zum Schutz der Demokratie, nach dem Antragsteller Eukrates-Gesetz genannt,⁸² in dem der Areopag auffällig herausgehoben wird, ist weniger als Einschränkung der Kompetenzen des Areopags zu verstehen; sie stellt in diesem Kontext vielmehr eine Maßnahme zur Stabilisierung der Demokratie dar. Auf dem inschriftlich erhaltenen Gesetz, das durch ein Relief gekrönt wird, auf dem die personifizierte *Demokratia* das Volk in Gestalt eines bärtigen *Demos* bekränzt, wird die Entsühnung eines Mörders für den Fall der Ermordung eines Tyrannen beschlossen und die Untersagung jedweder Tätigkeit des Areopags, falls die Demokratie gestürzt werden sollte. Für diesen Fall wird ferner der Verlust des Bürgerrechts (*Atimie*) angedroht und darüber hinaus beschlossen, dieses Gesetz in der Volksversammlung und am Eingang des Sitzungssaales des Areopags aufzustellen. Das Gesetz wird in den Folgejahren nicht mehr erwähnt und steht im Vergleich zu den kontinuierlich nachzuweisenden *Apophasis*-Verfahren und den damit verbundenen Einflußnahmen des Areopags bis 323 eigentümlich isoliert.⁸³

Ob es aufgehoben oder durch die politische Wirklichkeit überholt wurde, ist nicht bekannt. Einerseits lassen sich für dieses Gesetz Traditionslinien zu ähnlichen Bestimmungen nach der erfolgreichen Überwindung von gegen die Demokratie gerichteten Umstürzen ziehen, etwa zum sogenannten Dekret des Demophantos aus dem Jahr 410/9 v. Chr.,⁸⁴ andererseits müßte, wenn es gegen eine angenommene oder in den Fällen nach der Schlacht von Chaironeia gezeigte Stellung des Areopags gerichtet gewesen wäre, etwas über eine Kompetenzeinschränkung des Areopags zu finden sein. Da dies aber gerade nicht der Fall ist, liegt vielmehr die Vermutung nahe,⁸⁵ daß der Areopag als politisches Gremium, das er nun ganz offenkundig durch Autorität und Sachverstand geworden war, auch für den Fall eines Umsturzversuches vor einer Instrumentalisierung durch die Feinde der Demokratie geschützt und somit eben als Stütze der Demokratie bewahrt werden sollte.

Eine solche Entwicklungslinie, wie sie hier in der *Apophasis* und dem Inhalt des von dem radikalen Demokraten Eukrates beantragten Gesetzes zutage tritt, weist auf eine deutlich werdende politische Rolle des Areopags seit den 40er Jahren des 4. Jahrhunderts hin. Damit zeigt sich auch, in welchem Zeitraum die Vorstellung vom Areopag als eines für *Nomophylakia* zuständigen politischen Gerichtshofes entstanden ist. Diese Rolle ist von der *Athenaion Politeia* auf die Entwicklung im 6. und 5. Jahrhundert zurückgespiegelt worden. Tatsächlich jedoch ist der Areopag bereits im 6. Jahrhundert ein

Gerichtshof, der im Verlauf der demokratischen Entwicklung Athens im 5. Jahrhundert keine nennenswerte politische Rolle spielte. Erst im 4. Jahrhundert jedoch wird er – kraft Tradition, Kompetenz und Entschlossenheit – zu einem politisch handelnden Gremium von großem Einfluß auf die Geschicke Athens.

Der Areopag. Ein Gerichtshof zwischen Politik und Recht

Charlotte Schubert

- Bleicken (1995) – J. Bleicken, *Die athenische Demokratie*, 5. Aufl., München.
- Braun (1998) – M. Braun, *Die Eumeniden des Aischylos und der Areopag*, Tübingen (Classica Monacensia 19).
- Chambers (1990) – M. H. Chambers, *Aristoteles. Staat der Athener*. Übersetzt und erläutert, Berlin.
- De Bruyn (1995) – O. De Bruyn, *La compétence de l'Aréopage en matière de procès publics*, Stuttgart (Historia Einzelschr. 90).
- Engels (1988) – J. Engels, *Das Eukratesgesetz und der Prozeß der Kompetenzerweiterung des Areopags in der Eubulos- und Lykurgära*, *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 74, 181–209.

- Flashar (1997) – H. Flashar, Orest vor Gericht, in: W. Eder/K.-J. Hölkeskamp (Hrsgg.), Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland (Festschrift für K.-W. Welwei), Stuttgart, 99–111.
- Gagarin (1981) – M. Gagarin, *Drakon and Early Athenian Homicide Law*, New Haven/London.
- Hansen (1995) – M. H. Hansen, *Die athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes*, übersetzt von W. Schuller, Berlin.
- HGIÜ – Brodersen, K., Günther, W., Schmitt, H. H., *Historische Griechische Inschriften in Übersetzung*, Bd. I: Die archaische und klassische Zeit, Darmstadt 1992, Bd. II: Spätklassik und Frühhellenismus (400–250 v. Chr.), Darmstadt 1996.
- Humphreys (1991) – S. Humphreys, *A Historical Approach to Drakons Law on Homicide*, in: M. Gagarin (Hrsg.), *Symposion 1990. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Köln/Weimar/Wien, 17–45.
- Meier (1988) – Chr. Meier, *Die politische Kunst der griechischen Tragödie*, München.
- ML – R. Meiggs/D. Lewis, *A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century B. C.*, 2. Aufl., Oxford 1988.
- Ostwald (1986) – M. Ostwald, *From Popular Sovereignty to the Sovereignty of Law. Law, Society, and Politics in Fifth-Century Athens*, Berkeley/Los Angeles/London.
- Rhodes (1972) – P. J. Rhodes, *The Athenian Boule*, Oxford.
- Rhodes (1985) – *A Commentary on the Athenaion Politeia*, Oxford.
- Sealey (1981) – R. Sealey, *Ephialtes, Eisangelia and the Council*, in: *Classical Contributions, Studies presented to M. F. McGregor*, New York, 125–134.
- Thür (1990) – G. Thür, *Die Todesstrafe im Blutprozeß Athens*, JJP 20, 143–156.
- Thür (1991) – G. Thür, *The Jurisdiction of the Areopagos in Homicide Cases*, in: M. Gagarin (Hrsg.), *Symposion 1990. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Köln/Weimar/Wien, 53–72.
- Todd (1991) – S. Todd, *Response to S. Humphreys*, in: M. Gagarin (Hrsg.), *Symposion 1990. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Köln/Weimar/Wien, 47.
- Wallace (1989) – R. W. Wallace, *The Areopagos Council to 307 B. C.*, Baltimore.
- Wallace (1990) – R. W. Wallace, *Response to G. Thür.*, in: M. Gagarin (Hrsg.), *Symposion 1990. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Köln/Weimar/Wien, 73.

- 1 Demosthenes 23, 66.
- 2 Athenaion Politeia 57.
- 3 Athenaion Politeia 57, 3; etwas anders Demosthenes 23, 66 ff.
- 4 Demosthenes 23, 74.
- 5 Demosthenes 23, 65–70.
- 6 Vgl. dazu Thür (1991), 55, 62, 66, 71. Anders: Wallace (1990), 73 f.
- 7 Athenaion Politeia 57, 3, vgl. Platon, Gesetze 865 a 1–874 d 1.
- 8 Harpokration s. v. ἐν Φρεαττοῖ; Pausanias I, 28, 4–11; vgl. A. L. Boegehold, *The Lawcourts at Athens*, Princeton, N. J. 1995, 146 f. mit Nr. 54.
- 9 Athenaion Politeia 4, 4.
- 10 Athenaion Politeia 8, 4.
- 11 Athenaion Politeia 25, 2; vgl. Plutarch, Solon 19, 1.
- 12 IG I³ 104.
- 13 Koerner (1993) 29: Z. 13–14.16–20: Demosthenes 43, 57; Z. 26–29: Demosthenes 23, 27; Z. 30–31: Demosthenes 23, 28; Z. 33–34: Platon, Gesetze 869 c; Z. 36–38: Demosthenes 23, 60.

- 14 Ob daran anschließend oder im Vorlauf auch die vorsätzliche Tötung behandelt wurde, also das Gesetz zuerst die Regelungen für die vorsätzliche gab und daran anschließend die erhaltenen Bestimmungen über die unbeabsichtigte Tötung erst folgten, ist umstritten: Nach Gagarin (1981), 111 ff., trafen die Bestimmungen auch für Mord zu; Wallace (1989), 7 ff., diskutiert die verschiedenen Möglichkeiten ausführlich.
- 15 Sie sollten *aristinden* bestimmt werden, d. h. nach ihrer vornehmen Geburt.
- 16 Demosthenes 23, 28.33.
- 17 Thür (1990), 155 f.
- 18 Plutarch, Solon 19, 2 ff.; vgl. Aristoteles, Politik 1273 b 35 ff.
- 19 Plutarch, Solon 19, 3.
- 20 So Wallace (1989).
- 21 Athenaion Politeia 7, 1; vgl. Demosthenes 23, 51, der alle zitierten Gesetze als drakontisch bezeichnet; vgl. Chambers (1990), 166 f.
- 22 Vgl. Anm. 16 und 17.
- 23 Vgl. Chambers (1990), 179; anders Wallace (1989), a. a. O.
- 24 Athenaion Politeia 8, 1–2; vgl. dazu skeptisch Chambers (1990), 176.
- 25 Athenaion Politeia 13, 2.
- 26 Athenaion Politeia 8, 4; vgl. 3, 6 und 4, 4 (4, 4 aller Wahrscheinlichkeit nach anachronistisch). Zur Politophylakia: Plutarch, Solon 19, 2 und Athenaion Politeia 25, 2.
- 27 ML 8.
- 28 ML 13.
- 29 Anders z. B. Ostwald (1986), 7.
- 30 Todd (1991), 48.
- 31 Chambers (1990), 140.
- 32 Plutarch, Solon 12 und 31, 2.
- 33 Vgl. dazu Aristoteles, Politik 1267 b 22 ff.; vgl. dazu Schütrumpf (1991) 271 ff.
- 34 Philochoros 64 b, Aischylos, Eumeniden 700–6; 693–4; Teisamenos-Dekret (Anadokides 1, 83–84) und ein entsprechendes Gesetz aus Elis (Thukydides 5, 47, 9).
- 35 Anders Wallace (1989), 59 mit Bezug auf Athenaion Politeia 8, 4; 25, 2.
- 36 Plutarch, Solon 22, 3; vgl. Chambers (1990) zu Athenaion Politeia 3, 6.
- 37 Athenaion Politeia 16, 8 (Peisistratos); Plutarch, Solon 31, 2; Aristoteles, Politik 1315 b 21–22; indirekt: Demosthenes 23, 66.
- 38 Athenaion Politeia 22, 5, aber dies schon bei Solon Athenaion Politeia 8, 2; vgl. Rhodes (1985), 149 f., 182 f., 273.
- 39 So Rhodes (1972) und (1985) zu Athenaion Politeia 8, 4 und 25, 3–4; Wallace (1989), 75, schließt sich dem an; Hansen (1995), 28 ff., hingegen vertritt die Ansicht, daß der Demos in der Ekklesia schon seit Solon das Recht hatte, die Verfahren nach einer Eisangelia zu hören.
- 40 Athenaion Politeia 23, 1–2.
- 41 Vgl. dazu Braun (1998), 144.
- 42 Herodot 8, 41 ff.; vgl. das Themistokles-Dekret ML 23 = HGIÜ 35.
- 43 Athenaion Politeia 25, 1–2.
- 44 Athenaion Politeia 25.
- 45 Athenaion Politeia 25, 3–4.
- 46 E. Badian, The Peace of Callias, Journal of Hellenic Studies 107 (1987), 1 ff.; vgl. R. Meiggs, The Athenian Empire, Oxford 1972, 73 f.; Chambers (1990), 259 f.
- 47 Vgl. dazu Chambers (1990), 258 im Anschluß an Sealey (1981), 125 ff. gegen Rhodes (1972), 204.
- 48 Anaximander F 13.

- 49 W. E. Thompson, *The Tholos of Athens and Its Predecessors*, (Hesperia Suppl. 4), Baltimore 1940, 126 ff., 153; vgl. E. D. Francis, *Image and Idea in Fifth-Century Greece*, London 1990, 18 ff.
- 50 Vgl. ML 31 = HGIÜ I 52: Phaselis-Dekret.
- 51 Vgl. IG I³ 21 = HGIÜ I 65 (Milet): Hier werden zum erstenmal Dikasten erwähnt. Vgl. ML 31 = HGIÜ I 52 mit der Erwähnung des Prytaniesystems. Das Phaselis-Dekret ist durch Plutarch, *Kimón* 12 auf die erste Hälfte der 60er Jahre zu datieren und damit um einige Jahre früher als das von der *Athenaion Politeia* für die Reform des Ephialtes angegebene Jahr 462/1 v. Chr. Zu der Einschätzung der Ereignisse der 60er Jahre in Athen vgl. T. E. Rihll, *Democracy denied: why Ephialtes attacked the Areiopagus*, *JHS* 115 (1995), 87–98; E. Steinhölkeskamp, *Kimón und die athenische Demokratie*, *Hermes* 127 (1999), 145–164.
- 52 Vielleicht gehört auch der *nomos eisangelitikos* in diesen Prozeß, doch läßt sich dies kaum mit Sicherheit festlegen.
- 53 Meier (1988) 113 ff.
- 54 Braun (1998) 81 ff.; Flashar (1997) 99 ff.
- 55 Aischylos, *Eumeniden* 693 f.
- 56 Anders: A. Philippi, *Der Areopag und die Epheten*, Berlin 1874, 153; vgl. Engels (1988).
- 57 Zu IG I³ 105, vgl. Rhodes (1972), 179 ff.
- 58 *Athenaion Politeia* 35, 2: Die Gesetze des Ephialtes und Archestratos werden entfernt, und 35, 4 folgt die Gewaltherrschaft mit den Massenhinrichtungen unter den 30 Tyrannen.
- 59 Wallace (1989), 134 ff.; vgl. *Lysias* 12, 69 und *Athenaion Politeia* 35, 2.
- 60 *Athenaion Politeia* 35, 2 und *Andokides* 1, 83–84; vgl. dazu Wallace (1989), 131 ff.
- 61 *Andokides* 1, 84; vgl. Hansen (1995), 169.
- 62 Wallace (1989), 135. Anders: Bleicken (1995).
- 63 *Demosthenes* 24, 20–23; vgl. Hansen (1995), 181.
- 64 Wallace (1989), Engels (1988), 182 ff.
- 65 *Athenaion Politeia* 60, 2.
- 66 *Philochoros* F 65. Vgl. ausführlich Engels (1988), 188 ff.
- 67 IG II² 204, 16–33.
- 68 *Demosthenes* 57, 32 nennt einen *nomos argias*; Pseudo-Platon, *Axiochos* 367 a: Aufsichtsrecht des Areopags über die jungen Männer; dazu Engels (1988) 184 mit Anm. 10.
- 69 *Andokides* 1, 84; vgl. *Isokrates*, *Areopagitikos* 37; insgesamt steht der Areopag für Gute Ordnung (*eukosmia*), Tugend (*arete*), Besonnenheit (*sophrosyne*), Gerechtigkeit (*dikaioσύνη*).
- 70 Vgl. dazu Engels (1988), 186.
- 71 *Deinarch* 1, 62 f.; ausführlich dazu Wallace (1989), 115 ff.; De Bruyn (1995), 117 ff.; Engels (1988), 189 ff.
- 72 IG I³ 102, Z. 39–41; *Deinarch* 1, 10; 58. Vgl. De Bruyn (1995), 143.
- 73 *Deinarch* 1, 10–11.
- 74 *Hypereides*, *Gegen Demosthenes*, *Frg. III* col. 5; vgl. De Bruyn (1995), 143; Hansen (1995), 304 f.
- 75 *Demosthenes* 18, 132–134; *Demosthenes* 14, 4; Engels (1988), 190 f.; Wallace (1989), 114; De Bruyn (1995), 126 ff.
- 76 Anders als Wallace (1989), a. a. O., dem ich hier folge, hält Engels (1988), a. a. O., diese Untersuchung des Areopags für eine Kompetenzanmaßung.
- 77 Engels (1988), 192.
- 78 Beispiele bei Engels (1988), a. a. O., und De Bruyn (1995), 129 ff.: *Charidemos*, *Chairephilos*, *Polyeuktos*, *Demosthenes*.

- 79 Lykurg, *Gegen Leokrates* 16, 36 f., 40 f.; Pseudo-Demosthenes 26, 11; Pseudo-Plutarch, *Moralia* 849 a, Hypereides, F. 27–39; Engels (1988), 193; Aischines 3, 252.
- 80 Lykurg, *Gegen Leokrates* 16, 36 f., zu der Interpretation als Notstandsmaßnahmen vgl. Engels (1988), 193.
- 81 Engels (1988), 193.
- 82 SEG 12, 87; *Epigraphica* 27 (1965), 110 ff. = HGIÜ II 258.
- 83 So M. H. Hansen/B. Elkrog, *Areopagosrådets historie i 4. årh. og samtidens forestillinger om rådets kompetence før Efiates*, in: *Museum Tusculanum*, 1973, 21–22, 17–47; Engels (1988).
- 84 *Andokides* 1, 95.
- 85 Engels (1988), 203 f.